

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0317ef49-6906-3876-b26d-7a5bc4fc054f>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 164a BBergG - Überleitung

Die Fortsetzung einer nach [§ 163 Abs. 1](#) aufgelösten Gewerkschaft gilt mit dem In-Kraft-Treten des [§ 163 Abs. 4](#) als beschlossen, wenn bei ihr noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Gewerke begonnen worden war und sie am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des [§ 4 Abs. 5](#) tätig gewesen ist.

